

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange Zusammenfassung

Lfd. Nr.	Datum	TöB	Stellungnahme Öffentlichkeit	Vorschlag Stellungnahme Verwaltung
1	13.01.2021	Stadt Heidelberg	Die Belange der Stadt Heidelberg sind durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung der Stadt Heidelberg am Verfahren ist daher nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
2	24.02.2021	Stadtwerke Heidelberg für die HSB	<p>Gegen das Aufstellungsverfahren zum Lärmaktionsplan 3. Runde in Leimen bestehen keine Einwände.</p> <p>Sollten mittel- bis langfristig angedachte Maßnahmen an der Verkehrsinfrastruktur, wie Aufbringen eines lärmarmen Fahrbahnbelags, zur Lärmreduktion umgesetzt werden, bitten wir um Beteiligung am Planungsprozess.</p> <p>Die Kosten für eine ggfs. Notwendige Sicherung von netztechnischen Anlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sowie Kosten in Folge von Schäden und Folgeschäden gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Veranlassers.</p> <p>Die o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.</p>	Kenntnisnahme
	12.07.2021		Wir haben den Anhörungs-Entwurf bekommen, gelesen und es so verstanden, dass die <u>gesonderten Bahnkörper</u> in der Rohrbacher Straße und in der Nusslocher Straße von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Straße gar nicht betroffen sind. In der Römerstraße gehen wir im	

			<p>Mischverkehr mit dem MIV ohnehin von Tempo 30 aus. Von daher haben wir und die rnv keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Sollten wir etwas falsch verstanden haben, bitten wir um Rückmeldung. Ansonsten würde es dabei bleiben, dass wir keine Notwendigkeit für eine Stellungnahme sehen.</p>	
3	17.02.2021	Gemeinde Sandhausen	Die Gemeinde Sandhausen erhebt gegen den Entwurf des Lärmaktionsplanes und die darin vorgesehenen Maßnahmen keine Einwände.	Kenntnisnahme
4	04.02.2021	Stadt Walldorf	Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen und der Beteiligung am Aufstellungsverfahren zum Lärmaktionsplan der 3. Runde der Stadt Leimen mit Schreiben vom 09.12.2020. Die Stadt Walldorf gibt hierzu keine Stellungnahme ab.	Kenntnisnahme
5	14.01.2021	Stadt Wiesloch	Es bestehen aus Sicht der Stadt Wiesloch keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch darzulegen, ob die vorgesehenen Maßnahmen Auswirkungen auf die Fahrtzeiten der Linien 723 und 757 haben. Die Kosten etwaiger Taktanpassungen sind vom Verursacher (hier: Stadt Leimen) zu tragen.	Kenntnisnahme
6	05.01.2021	Rhein-Neckar-Kreis Amt für Landwirtschaft und Naturschutz	Zur vorliegenden Planung äußern wir keine Bedenken. Wir begrüßen die Absicht, dass auch in Zukunft in „ruhigen Gebieten“ landwirtschaftliche Nutzungen erlaubt werden sollen. Weitere landwirtschaftliche Belange werden möglicherweise betroffen sein, wenn konkrete bauliche Maßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) zur Umsetzung kommen sollten und landwirtschaftliche Nutzflächen für die Installation oder den naturschutzrechtlichen Ausgleich dieser Maßnahmen gebraucht werden. Im Augenblick sind aber solche Maßnahmen nicht geplant.	Kenntnisnahme
7	02.02.2021	Rhein-Neckar-Kreis Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	Aus Sicht des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird hinsichtlich der Festlegung ruhiger Gebiete auf folgende Punkte hingewiesen: 1. In Nr. 5.5 des Lärmaktionsplans wird für ruhige Gebiete ein Orientierungswert von 55 db(A) L _{DEN} angegeben. Wir weisen darauf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Darstellung der Gebiete <50 dB(A) L _{DEN} wird im Endbericht zum

			<p>hin, dass dieser Wert eher für ruhige Gebiete in Ballungsräumen (Städte > 100.000 Einwohner) anzusetzen ist und für Leimen ein entsprechend niedrigerer Wert angesetzt werden sollte. In Nr. 5.1.2 des LAP wird ja auch ausgeführt, dass diese Flächen als Anhaltspunkt keine Lärmbelastungen größer als $L_{DEN} > 50 \text{ db(A)}$ aufweisen sollten. Die Darstellung der ruhigen Gebiete in der Karte 9.2 lässt in Verbindung mit der Karte 4.1 darauf schließen, dass dieser Wert auch tatsächlich unterschritten wird. Wir regen daher an, in der Karte 9.2 Gebiete mit $L_{DEN} > 50 \text{ db}$ oder 45 db (statt 55 db) darzustellen und den Text entsprechend anzupassen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Eine Voraussetzung ruhiger gebiete sollt sein, dass diese zugänglich sind, um tatsächlich als Lärmrückzugsraum genutzt werden zu können. Im Falle des Steinbruchareals ist dies offensichtlich nicht gegeben. 3. Entsprechend dem Leitfaden „Ruhige Gebiete“ des Verkehrsministeriums empfehlen wir, neben der Festlegung des ruhigen Gebiets im LAP auch die Festlegung von Maßnahmen wie die Darstellung im Flächennutzungsplan zu prüfen. 	<p>Lärmaktionsplan hinzugefügt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die ruhigen Gebiete bereits einen entsprechend großen Abstand zur den Lärmquellen haben, sodass nicht davon auszugehen ist, dass diese in Teilen Immissionen $>50 \text{ dB(A)}$ L_{DEN} innehaben.</p> <p>Ruhige gebiet dienen nicht ausschließlich der Naherholung der Bevölkerung, sodass die Ausweisung eines unzugänglichen Gebiets – insbesondere mit weitere Schutzfunktion – möglich ist.</p>
8	19.02.2021	Rhein-Neckar-Kreis Amt für Nahverkehr und VRN	<p>Nachfolgend erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der VRN GmbH und des Rhein-Neckar-Kreises zur 3. Rund des LAP der Stadt Leimen.</p> <p>Die VRN GmbH und der Rhein-Neckar-Kreis begrüßen grundsätzlich jene Maßnahmen die dazu dienen sollen, die Lärmbelastung der Wohnbevölkerung, vor allem während der Abend- und Nachtstunden, zu reduzieren.</p> <p>In der Anlage 7.2 werden Maßnahmen zur Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorgeschlagen. Wir bitten Sie an dieser Stelle zu beachten, dass nach unserer Auffassung solche Maßnahmen (z.B. Tempo-30-Zonen, „Rechts-vor-Links“-Regelung) nicht zu Lasten des ÖPNV</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen sind ausschließlich streckenbezogen sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung</p>

			<p>umgesetzt werden sollten. Hierzu hat sich auch der Rhein-Neckar-Kreis als ÖPNV-Aufgabenträger mit Beschluss des Gemeinsamen Nahverkehrsplans Rhein-Neckar verpflichtet. Gemäß des Gemeinsamen Nahverkehrsplans sind negative Auswirkungen verkehrsberuhigender Maßnahmen auf den ÖPNV auf ein Minimum zu beschränken. Maßnahmen die zu Fahrzeitverlängerungen führen, sollen nach Möglichkeit vermieden werden.</p> <p>Eine Geschwindigkeitsreduzierung von z.B. 50 auf 30 km/h wirkt sich negativ auf die Fahrzeiten der in der Stadt Leimen verkehrenden Linien aus. In der Regel kann es in den betroffenen Abschnitten zur Verlängerung der Fahrzeiten kommen, welche sich wiederum negativ auf die Attraktivität des Linienverkehrs auswirken. Gleichzeitig möchten wir Sie darauf hinweisen, dass ÖPNV-Mehrkosten, welche infolge der Fahrzeitenverlängerung auf den betroffenen Linien entstehen könnten, von den Kommunen finanziert werden.</p> <p>Wir bitten daher um Prüfung alternativer Lärminderungsmaßnahmen die ohne Geschwindigkeitsreduzierung einhergehen. Sollte es keine Alternative zur Ausweitung der Tempo-30-Zone geben, bitten wir darum auf etwaige „Rechts-vor-Links“-Regelungen in diesem Bereich zu verzichten und die Vorfahrtsregelung beizubehalten, da diese Maßnahme sich äußerst negativ (Bremsen-Beschleunigen) auf die Fahrzeit und den Fahrkomfort des Busverkehrs auswirkt.</p>	<p>bestehender Vorfahrtsregelungen sind hierbei nicht geplant.</p> <p>Die Geschwindigkeitsreduzierungen auf 30 km/h sind in Bereichen mit hohen, gesundheitsgefährdenden Lärmbelastungen geplant. Eine geringere Reduzierung hat entsprechend geringere Lärmentlastung zur Folge, sodass teilweise die Schwelle der Gesundheitsgefährdung nicht unterschritten würde.</p>
9	28.01.2021	Polizeipräsidium Mannheim Sachbereich Verkehr	<p>Im Rahmen der vorliegenden Lärmaktionsplanung der Stadt Leimen sind polizeiliche Belange insbesondere durch die beabsichtigten Geschwindigkeitsreduzierungen berührt. Naturgemäß sind hiervon die am stärksten belasteten, nämlich die klassifizierten Straßen besonders betroffen. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zwischen der Geschwindigkeitsreduzierung aus Sicherheitsgründen und derjenigen aus Lärmschutzgründen zu unterscheiden.</p> <p>Beschränkungen des fließenden Verkehrs können u. a. aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine konkrete</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der zitierte Kooperationserlass des Verkehrsministeriums wurde zum 29.10.2018 überarbeitet. Darin sind nun verkehrsrechtliche Maßnahmen bereits ab 65 dB(A) tags und 55</p>

			<p>Gefahrenlage, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung nach sich ziehen könnte, ergäbe sich beispielsweise bei einem starken Gefälle, einem vergleichbaren Anstieg, einer Kurvenlage oder sonstigen deutlichen verkehrstechnischen Abweichungen gegenüber bestimmten Regelgrößen. Voraussetzung sind hier gravierende Sicherheitsdefizite, die für jeden einzelnen Straßenabschnitt gesondert zu prüfen sind. Eine Verkehrszeichenanordnung darf jedenfalls nicht auf allgemeinen Erwägungen der Gefahrenabwehr bzw. der Verkehrssicherheit beruhen, sondern muss durch die Verkehrssicherheit vor Ort zwingend indiziert sein.</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörden haben weiter das Recht, die Benutzung bestimmter Straßen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen zu beschränken. Das Einschreiten zum Schutz vor Lärm setzt voraus, dass der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Für die Prüfung sind die Richtlinien für straßenrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung zu beachten. Danach kommen Maßnahmen insbesondere dann in Betracht, wenn die Pegelwerte tagsüber zwischen 06.00 und 22.00 Uhr 70 dB(A) und in der übrigen Zeit (Nacht) 60 dB(A) überschreiten. Sämtliche damit verbundenen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind grundsätzlich nach Maßgabe des Erlasses des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 23.03.2012, Az. 53-8826.15/75 ("Lärmaktionsplanung, Verfahren zur Aufstellung und Bindungswirkung") zu treffen. Auf den besonderen Zustimmungsvorbehalt der Höheren Straßenverkehrsbehörde des Regierungspräsidiums wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die Entscheidung über die zu treffenden – oder zu unterlassenden – Maßnahmen liegt ausschließlich bei den zuständigen Verkehrsbehörden. Der Polizei kommt lediglich eine beratende Funktion zu. Das Polizeipräsidium Mannheim wird sich daher eng mit den zuständigen Verkehrsbehörden abstimmen und dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einer Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen nicht im Wege stehen.</p>	<p>dB(A) nachts in Erwägung zu ziehen.</p>
10	15.01.2021	Stadt Leimen, Verkehrsbehörde	<p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduzierungen für die unter 5.4.3 des LAP Stand 17.02.2020 vorgeschlagenen Streckenabschnitte.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>Der Bereich der K 4155 ST. Ilgener Straße wird nach Abschluss der Baumaßnahme mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h beschildert.</p> <p>Wir bitten um Beachtung der errechneten Fahrzeitverlängerungen für den Verkehr und den ÖPNV. Im Bereich 01 und 02a des LAP 2020 werden Fahrzeitverlängerungen von über 30 Sekunden für den Individualverkehr und bis zu 60 Sekunden für den ÖPNV erwartet.</p> <p>Auf Grund dieser Fahrzeitverlängerungen für den ÖPNV in Verbindung mit den Geschwindigkeitsreduzierungen der umliegenden Gemeinden ist eine Stellungnahme beim Amt für Nahverkehr des Rhein-Neckar-Kreises einzuholen.</p>	Die weiteren Träger öffentlicher Belange zum Nahverkehr wurden gehört.									
11	15.02.2021	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4, Ref. 45 und 46	<p>Mit Schreiben vom 09.12.2020 wurde dem RP KA von Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Lärmaktionsplan, 3. Runde, der Stadt Leimen zur Stellungnahme vorgelegt. Für die Abteilung 4 des RP KA wird in diesem Schreiben von den Referaten 45 und 46 Stellung genommen.</p> <p>Im Bereich der Stadt Leimen ist das Ref. 45 des RP KA zuständig für die Umsetzung von baulichen Lärmsanierungsmaßnahmen an den Bundesstraßen B3 und den Landesstraßen L 594 und L 600.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass Lärminderungsmaßnahmen aus dem Lärmaktionsplan nur dann umgesetzt werden können, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind. Voraussetzung für die Durchführung einer baulichen Maßnahme im Rahmen der Lärmsanierung ist, dass die für die Lärmsanierung festgelegten Auslösewerte überschritten sind. Die Auslösewerte sind im Landeshaushalt festgesetzt und in folgender Tabelle aufgelistet.</p> <table border="1" data-bbox="616 1141 1556 1380"> <thead> <tr> <th></th> <th>Tag</th> <th>Nacht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten</td> <td>64 db(A)</td> <td>54 db(A)</td> </tr> <tr> <td>2. In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</td> <td>66 db(A)</td> <td>56 db(A)</td> </tr> </tbody> </table>		Tag	Nacht	1. An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten	64 db(A)	54 db(A)	2. In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	66 db(A)	56 db(A)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Tag	Nacht											
1. An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten	64 db(A)	54 db(A)											
2. In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	66 db(A)	56 db(A)											

			<p>3. In Gewerbegebieten</p>	<p>72 db(A)</p>	<p>62 db(A)</p>	
<p>Die Beurteilungspegel an den Gebäuden sind durch Berechnung zu ermitteln und mit diesen Auslösewerten zu vergleichen. Maßgeblich für die fachliche Berechnung des Beurteilungspegels sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen – RLS-90. Darüber hinaus muss die Maßnahme auch verhältnismäßig im Sinne des Fachrechts sein. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann das Ref. 45 als Fachbehörde die Maßnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzen.</p> <p>Zu den einzeln aufgeführten, die Straßenbauverwaltung betreffenden baulichen Maßnahmen im LAP nimmt das Ref. 45 des RP KA wie folgt Stellung:</p> <p><u>Zur Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden mit Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung:</u></p> <p>Mit der Förderung von Schallschutzmaßnahmen an besonders betroffenen Gebäuden ist das RP KA grundsätzlich einverstanden. Eigentümer von Gebäuden an Bundes- und Landesstraßen, für die nach der RLS-90 eine Überschreitung der Auslösewerte der Lärmsanierung berechnet wurde, haben die Möglichkeit beim RP KA einen Antrag auf Zuschuss zu passiven Lärmschutzmaßnahmen zu stellen. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist daneben, dass das betreffende Gebäude vor dem 01.04.1974 (Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes BImSchG) errichtet wurde oder zumindest die Voraussetzungen für das Gebäude in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplanes zu diesem Zeitpunkt schon geschaffen war. Außerdem dürfen für das betreffende Gebäude in der Vergangenheit nicht bereits schon einmal Zuschüsse zu Lärmschutzmaßnahmen gezahlt worden sein. Im Gewährungsfall beträgt der Zuschuss 75% der Gesamtkosten für die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen.</p> <p><u>Zum Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags in der Ortsdurchfahrt Leimen:</u></p>						

		<p>Erhaltungsmaßnahmen an Landesstraßen werden in Abhängigkeit ihres baulichen Zustands entsprechend einer landesweiten Dringlichkeitsliste durchgeführt. In dieser Liste ist die Ortsdurchfahrt von Leimen momentan nicht als zur Erhaltung anstehend aufgeführt. Ein Austausch des Fahrbahnbelags kann daher erst langfristig erfolgen.</p> <p>Erst im Rahmen einer anstehenden Fahrbahnsanierung kann auch eine abschließende Aussage darüber getroffen werden, ob der Straßenabschnitt sich für den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelags eignet. Darüber hinaus gibt es von Seiten des Ref. 45 keine Einwände gegen den aktuellen Entwurf des LAP.</p> <p>Zu den aufgeführten, die höhere Straßenverkehrsbehörde betreffenden Maßnahmen im LAP nimmt das Ref. 46 des RP KA wie folgt Stellung:</p> <p>Zuständig für die Prüfung und Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote ist die untere Straßenverkehrsbehörde (Stadt Leimen).</p> <p>Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen bedürfen überdies der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde (vgl. VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e, V, Rn. 13), wobei der Zustimmungsvorbehalt gem. der VwV-IM-StVO in B.-W. auf die Regierungspräsidien delegiert ist.</p> <p>Gem. Ziff. V. der VwV-StVO zu § 45 Abs. 1 bis 1e bedarf es also zu beabsichtigten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Zustimmung der höheren Straßenverkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 46. Wir gehen von entsprechender Vorlage eines separaten Antrages zu einem späteren Zeitpunkt (nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange) von der Straßenbehörde aus.</p> <p>Wie alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist auch die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht in die freie Disposition der Behörden gestellt. Vielmehr ist es erforderlich, dass die rechtlichen Voraussetzungen für solche Maßnahmen gegeben sind.</p>	
--	--	---	--

		<p>Dies ist regelmäßig gegeben, wenn die vom Straßenverkehr herrührenden Beurteilungspegel von 70 db(A) tags und 60 db(A) nachts überschritten sind (Orientierungswerte der Lärmschutz-Richtlinien StV). Die Berechnung des Lärmpegels erfolgt hierbei nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und nicht nach der für die Lärmkartierung angewandten vorläufigen Berechnungsmethode für die Ermittlung des Umgebungslärms an Straßen (VBUS).</p> <p>Der Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung vom 29.10.2018 regelt im Kern, dass bei einer Überschreitung der gebietsspezifischen Lärmvorsorgewerte, die in der 16. BImSchV geregelt sind, das Anordnungsermessen eröffnet wird und bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 db(A) am Tag und 55 db(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen. Im Ergebnis gibt es einen uneingeschränkten Ermessensspielraum ab Überschreiten der Grenzwerte der 16 BImSchV bis zu den Orientierungswerten der Lärmschutz-Richtlinien StV. Über den Orientierungswerten der Lärmschutz StV ist das Ermessen eingeschränkt in Richtung eines Einschreitens im Regelfall.</p> <p>Der Kooperationserlass besagt nicht, dass sich bei einer Überschreitung der vom VGH genannten Orientierungswerte von 65/55 db(A) das Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten und zur Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen verdichtet. Es muss vielmehr eine Abwägung durch die Gemeinde erfolgen. Rechtsfehlerhaft ist die Abwägung einer Gemeinde u.a. dann, wenn die Anhörung der zuständigen Verkehrsbehörde unterblieben ist oder lediglich auf einem Gemeinderatsbeschluss fußt.</p> <p>Die neuere Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob eine gem. § 45 Abs. 9 S. 3 StVO eine Verkehrsbeschränkung rechtfertigende Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme.</p>	
--	--	---	--

		<p>Die für die Maßnahmenabwägung relevanten Aspekte sind vom Einzelfall abhängig. Relevante Gesichtspunkte sind u.a.: Bewertung von Verdrängungseffekten, anstehende straßenbauliche Maßnahmen zur Lärminderung, mildere Mittel wie eine geänderte Verkehrsführung, die Belange des fließenden Verkehrs, Auswirkungen auf den ÖPNV, Auswirkungen auf den Fuß- und Radverkehr, Anpassungsbedarf bei Lichtsignalanlagen (Grüne Welle).</p> <p>Zur Frage des Lückenschlusses ist zu sagen, dass der Kooperationserlass regelt, dass zur Vermeidung häufigerer Wechsel der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Ortsdurchfahrten zwischen Maßnahmenbereichen Lückenschlüsse bis maximal 300 Meter Länge erfolgen können. Der Kooperationserlass besagt weiterhin, dass der Aspekt der Leichtigkeit des Verkehrs nicht pauschal in die Abwägung einzustellen ist, sondern er muss hinreichend quantifiziert und konkretisiert werden. Eine mögliche Fahrzeitverlängerung infolge einer straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahme wird in der Regel als nicht ausschlaggebend erachtet, wenn diese nicht mehr als 30 Sekunden beträgt. Im Falle des Lärmaktionsplans Leimen sind auch Buslinien betroffen, deren Fahrzeitverlängerungen in der Summe der betroffenen Streckenabschnitte auch über 60 Sekunden beträgt und Taktanpassungen auslösen können. Zur Abwägung der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen in den sechs Teilbereichen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>L 594 Rohrbacher Straße mit kurzen Fortführungen in die Zementwerkstraße, die Schwetzingen Straße und die Bürgermeister-Linng-Straße (ca. 680 m)</u></p> <p>In diesem Bereich sind gem. den Ausführungen im Lärmaktionsplan die Werte von 65 db(A) tags und 55 db(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung (425 betroffene Bewohner) überschritten, somit für eine hohe Anzahl an betroffenen. Die genauen Ausdehnungen (Hausnummer – Hausnummer oder Einmündungen), auch der kurzen Fortführungen in die Zementwerkstraße, Schwetzingen Straße und Bürgermeister-Lingg-Straße müssten noch mitgeteilt werden. Während die Überschreitungen noch ein Stück in die Zementwerkstraße und in die Schwetzingen Straße hineinragen,</p>	
--	--	---	--

ist in der Bürgermeister-Lingg-Straße nur ein Gebäude an der Ecke zur Rohrbacher Straße betroffen. Hier sehen wir eine Ausdehnung der 30 km/h-Beschränkung kritisch. Aus den Plänen sind durchgängige Lärmwertüberschreitungen erkennbar, die höchsten Werte an den Kreuzungen Zementwerkstraße/Rohrbacher Straße. Schwetzinger Straße/Rohrbacher Straße und Rohrbacher Straße/St. Ilgener Straße. Laut Lärmaktionsplan beträgt die Fahrzeitverlängerung hier 32 Sekunden. Wenn die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen und vom Einzelfall abhängigen Aspekte von der planenden Gemeinde gebührend berücksichtigt wurden und einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen sind, ist dies von uns nicht zu beanstanden.

K 4155 St. Ilgener Straße (ca. 740 m)

Hier sind gem. den Ausführungen im Lärmaktionsplan die Werte von 65 db(A) tags und 55 db(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung (325 Bewohner) überschritten. Hinsichtlich der genauen Ausdehnungen (ab Kreuzung Rohrbacher Straße bis ?), der Ermessensabwägung und der Fahrzeitverlängerung verweisen wir auf unsere bisherigen Ausführungen.

K 4155 St. Ilgener Straße (ca. 160 m)

Hier sind gem. den Ausführungen im Lärmaktionsplan die Werte von 65 db(A) tags und 55 db(A) nachts an 2 Gebäuden mit Wohnbevölkerung (299 Bewohner) überschritten, wobei hier vor allem ein großes Gebäude mit 256 Bewohnern stark ins Gewicht fällt. Der betroffene Bereich wird derzeit umgestaltet, dies wurde bei den Berechnungen berücksichtigt. Insgesamt sind nur 2 Gebäude betroffen und es handelt sich bei dem Straßenabschnitt wohl um einen Außerortsbereich. Hier wäre noch eine dezidierte Abwägung und eine Aussage zur Lärmpegelreduzierung notwendig, bevor dazu Stellung genommen werden kann.

K 4155 St. Ilgen, Theodor-Heuss-Straße (ca. 370 m)

		<p>Hier sind gem. den Ausführungen im Lärmaktionsplan die Werte von 65 db(A) tags und 55 db(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung (125 Bewohner) überschritten. Die genaue Ausdehnung (Hausnummer – Hausnummer oder Einmündung), müsste auch hier noch mitgeteilt werden, bisher ist nur die Länge benannt. Zum Lückenschluss verweisen wir auf die bisherigen Ausführungen. Wenn die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen und vom Einzelfall abhängigen Aspekte von der planenden Gemeinde gebührend berücksichtigt wurden und einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen sind, ist dies von uns nicht zu beanstanden.</p> <p style="text-align: center;"><u>K 4155 St. Ilgen (ca. 310m)</u></p> <p>Hier sind gem. den Ausführungen im Lärmaktionsplan die Werte von 65 db(A) tags und 55 db(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung (259 Bewohner) überschritten. Die genaue Ausdehnung (Hausnummer – Hausnummer oder Einmündung), müsste auch hier noch mitgeteilt werden, bisher ist nur die Länge benannt. Zur Abwägung verweisen wir auf die bisherigen Ausführungen.</p> <p style="text-align: center;"><u>K 4161 Gauangelloch, Hauptstraße (ca. 165 m + 100 m)</u></p> <p>Hier sind gem. den Ausführungen im Lärmaktionsplan die Werte von 65 db(A) tags und 55 db(A) nachts an Gebäuden mit Wohnbevölkerung (61 Bewohner) überschritten. Die beiden Teilbereiche werden durch eine andere bereits bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h aus anderen Gründen unterbrochen, dies wurde bei den Berechnungen berücksichtigt. Hier wäre spätestens beim Antrag auf Zustimmung ein Plan hilfreich, in dem bisher schon bestehende Bereiche mit der Geschwindigkeitsbeschränkung und die beiden Teilbereiche eingezeichnet sind. So könnten auch die nun betroffenen Bereiche in ihrer Ausdehnung benannt werden. Auch hier gilt, dass wenn die für die Maßnahmenabwägung maßgeblichen und vom Einzelfall abhängigen Aspekte von der planenden Gemeinde gebührend berücksichtigt wurden und einzelfallbezogen ermessensfehlerfrei abgewogen sind, ist dies von uns nicht zu beanstanden.</p>	
--	--	--	--

			<p>Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass die höhere Straßenverkehrsbehörde (Ref. 46) bereit und willens ist, den nach Fachrecht zulässigen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz vor Lärm und Abgasen unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung und des aktualisierten Kooperationserlasses zuzustimmen, wo dies möglich ist, weil eine entsprechende Maßnahmenabwägung erfolgt.</p> <p>Eine Mehrfertigung geht an die Referate 45 und 54.2 (Industrie und Kommunen) beim RP Karlsruhe.</p>	
12	15.07.2021	rnv	<p>Das Schreiben der Rhein-Neckar-Verkehr (rnv) vom 15.07.2014 und 23.02.2017 an die Stadt Leimen behält vollumfänglich seine Gültigkeit. Wir bitten Sie um Beachtung der darin aufgeführten Anmerkungen.</p> <p>Wir befahren den Maßnahmenbereich 01 für die geplante Tempo – 30 – Regel in der Rohrbacher Straße mit der Straßenbahnlinie 23 in einem besonderen Bahnkörper (also nicht auf der MIV Fahrbahn). Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass wir von der Tempo – 30 – Regelung für den MIV nicht betroffen sind bzw. Tempo 30 für die Straßenbahn nicht gilt. Die Ortsdurchfahrt der Linie 23 in Leimen ist bereits aus betrieblichen Gründen rnv-intern auf 30 km/h begrenzt. Daher ist die rnv Linie 23 von der geplanten Tempo – 30 – Regel nicht betroffen.</p> <p>Die Maßnahmenbereiche 2a, 2b sowie 3 und 4 werden weder von Straßenbahnen noch von Bussen der rnv befahren. Daher ergibt sich hier keine Betroffenheit der rnv.</p> <p>Des Weiteren möchten wir anmerken, dass die Begleiterscheinungen des ÖPNV zu jeder Tages- und Nachtzeit vollumfänglich hinzunehmen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Begleiterscheinungen aufgrund größerer Verkehrsmengen künftig zunehmen.</p> <p>Seitens der rnv bestehen keine Einwände gegen den Lärmaktionsplan in Leimen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	23.02.2017		<p>Wir bitten Sie um Kenntnisnahme der hier genannten Hinweise, da bauliche Änderungen sowie betriebs- oder sicherheitstechnische Einschränkungen für den Stadtbahnbetrieb nicht hinnehmbar sind. Die rnv Planungsabteilung steht Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Das Schreiben der Rhein-Neckar-Verkehr (rnv) vom 15.07.2014 und 23.02.2017 an die Stadt Leimen behält vollumfänglich seine Gültigkeit. Wir bitten Sie um Beachtung der darin aufgeführten Anmerkungen. Wie im o.g. Schreiben bereits erwähnt, wurde die Ortsdurchfahrt Leimen aus betrieblichen Gründen intern auf 30 km/h begrenzt. Somit sind wir von den Maßnahmen im Lärmaktionsplan nicht betroffen. Allerdings sind wir bereits heute am äußersten Anschlag in Bezug auf die Fahrzeiten im sehr langen eingleisigen Abschnitt in der Rohrbacher Straße. Eine weitere Verringerung der Geschwindigkeit würde einen 10 – Min. – Takt unmöglich machen und die Attraktivität des ÖPNV gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) verschlechtern. Dies hätte eine mögliche Verlagerung und dadurch Zunahme des MIV zur Folge. Um diesen Effekt zu vermeiden, wäre es wünschenswert, wenn die Straßenbahn auf Grund des besonderen Bahnkörpers von der Regelung im IV prinzipiell ausgenommen wäre. Darüber hinaus ist in der Ortsdurchfahrt Leimen eine volle Bevorrechtigung der Straßenbahn an Lichtsignalanlagen unabdingbar für die Aufrechterhaltung des 10 – Min.-Taktes. Bei Anpassungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im IV sind daher auch die Lichtsignalanlagen anzupassen. Seitens der Rhein-Neckar-Verkehr (rnv) bestehen keine Einwände gegen den Lärmaktionsplan in Leimen. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme der hier genannten Hinweise, da bauliche Änderungen sowie betriebs- oder sicherheitstechnische Einschränkungen für den Stadtbahnbetrieb nicht hinnehmbar sind.</p>	
	15.07.2014		<p>Die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit des IV auf 30 km/h sind aus unserer Sicht zu begrüßen. Die Geschwindigkeit der Bahnen beträgt aus Sicherheitsgründen ab dem Beginn der eingleisigen Strecke ebenfalls 30 km/h, da durch die Seitenlage des Bahnkörpers und die</p>	

			zahlreichen, technisch nicht gesicherten Grundstücksausfahrten eine höhere Geschwindigkeit der Bahnen nicht zu verantworten ist.	
13		Leimen aktiv im BdS	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
14		Gauangelloch gemeinsam gestalten	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
15		Gemeinde Bammental	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
16		Gemeinde Gaiberg	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
17		Gemeinde Nußloch	Keine Stellungnahme	Kenntnisnahme